

IM GESCHÄFT-TOTAL-BETRIEBSUNTERBRECHUNGS- ZUSATZVERSICHERUNG (IG-TBUZ-03.3)

1. Ergänzend zu den Allgemeinen Feuer-Betriebsunterbrechungs-Versicherungsbedingungen (AFBUB) sowie den Ergänzenden Vereinbarungen in der Feuer-Betriebsunterbrechungs-Zusatzversicherung (EVO3) besteht dann Versicherungsschutz für Unterbrechungsschäden nach einem ersatzpflichtigen Sachschaden aus den nachstehend näher bezeichneten Risiken (Sturm, Leitungswasser, Einbruchdiebstahl), sofern diese Risiken auf der Police unter BU-Erweiterung ausgewiesen sind und eine dem Betrieb dienende Sache beschädigt oder zerstört wurde.

1.1. Sturm:

Sofern auf der Police unter BU-Erweiterung Unterbrechungsschäden durch Sturm ausgewiesen sind, gelten diese ausschließlich dann als versichert, wenn sie durch versicherte Gefahren und Schäden gemäß Art. 1 der Allgemeinen Bedingungen für die Sturmschadenversicherung (AStB) verursacht wurden.

Nicht versichert gelten Unterbrechungsschäden aufgrund von Gefahren und Schäden

- im Sinne des Art. 2 der Allgemeinen Bedingungen für die Sturmschadenversicherung (AStB) sowie
- sonstiger im Rahmen der Sparte Sturm in Ergänzung oder Erweiterung des Art. 1 der Allgemeinen Bedingungen für die Sturmschadenversicherung (AStB) vereinbarter Deckungserweiterungen.

1.2. Leitungswasser:

Sofern auf der Police unter BU-Erweiterung Unterbrechungsschäden durch Leitungswasser ausgewiesen sind, gelten diese ausschließlich dann als versichert, wenn sie durch versicherte Gefahren und Schäden gemäß Art. 1 der Allgemeinen Bedingungen für die Leitungswasserversicherung (AWB) verursacht wurden.

Nicht versichert gelten Unterbrechungsschäden aufgrund von Gefahren und Schäden

- im Sinne des Art. 2 der Allgemeinen Bedingungen für die Leitungswasserversicherung (AWB) sowie
- sonstiger im Rahmen der Sparte Leitungswasser in Ergänzung oder Erweiterung des Art. 1 der Allgemeinen Bedingungen für die Leitungswasserversicherung (AWB) vereinbarter Deckungserweiterungen.

Sofern jedoch im Rahmen einer Leitungswasserversicherung

- Bruchschäden durch Korrosion gemäß Bed. L806IG sowie
- Dichtungsschäden an Rohren, Schäden an angeschlossenen Einrichtungen und Armaturen, Verstopfungsschäden gemäß Bed. L807IG

als mitversichert gelten und diese Bedingungen in der Sparte Leitungswasser auf der Police ausgewiesen sind, erweitert sich diesbezüglich auch der Deckungsschutz für Unterbrechungsschäden aus diesen Gefahren und Schäden.

1.3. Einbruchdiebstahl:

Sofern auf der Police unter BU-Erweiterung Unterbrechungsschäden durch Einbruchdiebstahl ausgewiesen sind, gelten diese ausschließlich dann als versichert, wenn sie durch versicherte Gefahren und Schäden gemäß Art. 1 der Allgemeinen Bedingungen für die Einbruchdiebstahlversicherung (AEB) verursacht wurden.

Nicht versichert gelten Unterbrechungsschäden aufgrund von Gefahren und Schäden

- im Sinne des Art. 2 der Allgemeinen Bedingungen für die Einbruchdiebstahlversicherung (AEB) sowie
- sonstiger im Rahmen der Sparte Einbruchdiebstahl in Ergänzung oder Erweiterung des Art. 1 der Allgemeinen Bedingungen für die Einbruchdiebstahlversicherung (AEB) vereinbarter Deckungserweiterungen.

2. Erweiterungen des Versicherungsschutzes :

2.1. Änderung von Bedingungen

Werden die diesem Vertrag zugrundeliegenden Allgemeinen Bedingungen, Zusatzbedingungen, Sonderbedingungen, Besondere Bedingungen bzw. Sicherheitsvorschriften während der Laufzeit dieses Versicherungsvertrages geändert, so gelten die neuen Bedingungen mit sofortiger Wirkung auch wahlweise für die Dauer von drei Monaten für diesen Vertrag. Erfordern Änderungen eine höhere Prämie, so wird diese vom Zeitpunkt der Änderung an berechnet. Erfolgt innerhalb der drei Monate von Seiten des Versicherungsnehmers kein ausdrücklicher Wunsch, dass die neuen Bedingungen und Sicherheitsvorschriften dem Vertrag zugrunde zu legen sind, gelten weiterhin die bisherigen Vertragsgrundlagen.

2.2. Anerkennung der Gefahrenumstände

(gilt nicht für das Einbruchdiebstahlrisiko gemäß Punkt 1.3 !)

Gilt für Unterbrechungsschäden gemäß Abs. 1.1 (Sturm) und Abs. 1.2 (Leitungswasser):
Der Versicherer erkennt an, dass ihm bei Vertragsabschluss sämtliche erheblichen Gefahrenumstände bekannt geworden sind, es sei denn, dass irgendwelche Umstände arglistig verschwiegen wurden.

Unbeabsichtigte Fehler beim Abschluss des Versicherungsvertrages, etwa versehentlich unterbliebene Anzeigen oder Anmeldungen beeinträchtigen die Ersatzpflicht nicht, sie sind jedoch nach bekannt werden dem Versicherer bekannt zu geben.

Dies bezieht sich natürlich nicht auf Auflagen der Behörden (z. B. Bau-, Feuerpolizei) die nicht erfüllt oder eingehalten werden.

2.3. Anzeige von Gefahrerhöhungen - Versehensklausel (gilt nicht für das Einbruchdiebstahlrisiko gemäß Punkt 1.3 !)

Gilt für Unterbrechungsschäden gemäß Abs. 1.1 (Sturm) und Abs. 1.2 (Leitungswasser):
Der Versicherungsnehmer wird sein Aufsichtspersonal zur laufenden Überwachung der Gefahrenverhältnisse auf den Versicherungsgrundstücken verpflichten und Gefahrerhöhungen nach Art. 2 ABS rechtzeitig anzeigen. Dies gilt auch für Gefahrerhöhungen, die sich aus der Änderung bestehender oder der Aufnahme neuer Betriebszweige ergeben haben.

Die Anzeige einer Gefahrerhöhung gilt als rechtzeitig, wenn sie unverzüglich erstattet wird, nachdem die Versicherungsabteilung (der Versicherungssachbearbeiter) des Versicherungsnehmers Kenntnis von der Gefahrerhöhung erhalten hat. Der Versicherungsnehmer hat dafür zu sorgen, dass die jeweils zuständigen Stellen des Betriebes die erforderlichen Meldungen an die Versicherungsabteilung (den Versicherungssachbearbeiter) unverzüglich erstatten.

Darüber hinaus hat der Versicherungsnehmer, um etwa versehentlich nicht gemeldete oder bisher nicht bekannt gewesene Gefahrerhöhungen nachträglich feststellen zu können, das versicherte Wagnis jährlich zu prüfen.

Verletzt der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht, so bleibt gleichwohl die Verpflichtung des Versicherers zur Leistung bestehen, wenn die Verletzung weder auf Vorsatz noch auf grobe Fahrlässigkeit beruht. Bleibt seine Verpflichtung hiernach bestehen, so gebührt ihm, rückwirkend vom Tag der Gefahrerhöhung an, die etwa erforderliche höhere Prämie.

2.4. Repräsentantenklausel

Soweit für den Ausschlussstatbestand gem. Art. 10 ABS das Verhalten des Versicherungsnehmers (Versicherten) maßgeblich ist, gelten die genannten Bestimmungen auch für das Verhalten der gesetzlichen Vertreter sowie der in leitender Stellung für die Betriebsführung verantwortlichen Personen des Versicherungsnehmers (der Versicherten) im Sinne des Arbeitsverfassungsgesetzes.

Als solche Repräsentanten gelten ausschließlich:

- bei Aktiengesellschaften, Genossenschaften und Vereinen die Vorstandsmitglieder
- bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung die Geschäftsführer
- bei offenen Handels- und Kommanditgesellschaften die persönlich haftenden Gesellschafter
- bei Arbeitsgemeinschaften die vorstehend angeführten Personen der Partnerfirmen sowie
- der jeweils zuständige Betriebsleiter.

2.5. Sachverständige

In Klarstellung des Art. 13 AFBUB2003 wird der Versicherer zu Sachverständigen keine Personen bestellen, die in- oder ausländische Mitbewerber des Versicherungsnehmers sind, oder zu diesem in irgendeiner Geschäftsverbindung stehen.

Bei gerichtlich beeideten Sachverständigen gilt eine Geschäftsverbindung nur dann als gegeben, wenn sie Haussachverständige eines Mitbewerbers sind.

2.6. Zahlung der Entschädigung (gilt nicht für das Einbruchdiebstahlrisiko gemäß Punkt 1.3 !)

Gilt für Unterbrechungsschäden gemäß Abs. 1.1 (Sturm) und Abs. 1.2 (Leitungswasser):

In Abänderung des Art. 11 ABS und ergänzend zu Art. 12 AFBUB2003 wird vereinbart, dass zwei Wochen nach Anzeige des Schadens eine erste Teilzahlung verlangt werden kann, welche nach Lage der Sache mindestens zu zahlen ist.

Liegt zu diesem Zeitpunkt noch kein Sachverständigen-Gutachten vor, so wird der Versicherer das Einvernehmen mit dem Sachverständigen über eine angemessene Akontozahlung herstellen.

Auch bei noch nicht vollständiger Klarheit über die Leistungsverpflichtung des Versicherers wird eine Akontierung ohne Präjudiz und mit voller Rückzahlungsverpflichtung des Versicherungsnehmers bei Leistungsfreiheit vorgenommen, wenn der Versicherungsnehmer entsprechende Sicherheiten stellt.

Vorstehende Vereinbarungen gelten vorbehaltlich der Zustimmung etwaiger Vinkulargläubiger zur Auszahlung der Entschädigung an den Versicherungsnehmer.